

SATZUNG

der Ortsgemeinde Laufeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.08.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2005 außer Kraft

54533 Laufeld, den 05.10.2017
Ortsgemeinde Laufeld

gez. Karl-Josef Junk
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 310,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 310,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Sargbestattung | 2.810,00 € |
| b) Urnenbestattung | 1.560,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 750,00 € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 750,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | |
| Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt II Nr. 1 erhoben. | |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 30,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| Grabherrichtung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 € *) |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € *) |
| c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung | 120,00 € *) |

*) oder die tatsächlich anfallenden Kosten

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche	60,00 €
-----------------------------------	---------

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.